

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 1/2008 VOM 1. FEBRUAR 2008

Offenlegung von Beteiligungen für Emittenten, deren Aktien im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind / Ersatzlose Streichung von Art. 28 Abs. 1 ZR EU

*Beschluss der Zulassungsstelle vom 28. Dezember 2007
Inkrafttreten: 1. März 2008*

I. AUSGANGSLAGE

Am 1. Juli 2005 wurde das **Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX** (ZR EU) in Kraft gesetzt.

Am 20. Januar 2007 wurde Art. 28 ZR EU bezüglich der Pflichten des Emittenten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie im UK in Kraft gesetzt.

Art. 28 Abs. 1 ZR EU lautet wie folgt:

«Zusätzlich zu den Anforderungen von Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) müssen Emittenten mit Sitz in der Schweiz Beteiligungen an den Beteiligungsrechten des Emittenten melden, die 15% oder 25% erreichen, unterschreiten oder überschreiten, soweit diese Beteiligungen dem Emittenten bekannt sind.»

Diese Bestimmung wurde im ZR EU eingefügt, damit die UK Financial Services Authority (FSA) die Schweizer Bestimmungen betr. Offenlegung von Beteiligungen als gleichwertig zu den UK Bestimmungen der «Disclosure and Transparency Rules» (DTR 5) anerkennen konnte. Durch die Äquivalenzanerkennung kommen die materiellen UK Bestimmungen bezüglich Offenlegung von Beteiligungen («Major Shareholdings Rules») nicht zur Anwendung. Die Schweizer Bestimmungen sind ausschliesslich anwendbar.

II. REVISION VON ART. 20 BEHG

Die jüngste Teilrevision des BEHG beinhaltet u.a. die Revision von Art. 20 Abs. 1 BEHG, welche neu die in Art. 28 Abs. 1 ZR EU erwähnten Schwellenwerte von 15% und 25% beinhaltet.

Der **revidierte Art. 20 Abs. 1 BEHG** lautet neu wie folgt:

«Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33¹/₃, 50 oder 66²/₃ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet,

muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.»

III. KONSEQUENZEN AUF DIE KOTIERUNGSREGULARIEN

Da die Offenlegungspflicht gemäss BEHG auch beim **Erreichen, Überschreiten** oder **Unterschreiten** der zusätzlichen Schwellenwerte von **3%, 15% und 25%** im BEHG verankert ist, wird die Offenlegungspflicht der Emittenten gemäss Art. 28 Abs 1 ZR EU, wonach der Emittent verpflichtet ist, diese Beteiligungen von 15% und 25% der SWX zu melden, soweit sie ihm bekannt sind, obsolet.

Gemäss dem revidierten Art. 20 Abs. 1 BEHG müssen diese Transaktionen sowohl der Gesellschaft wie auch der Offenlegungsstelle gemeldet werden; der Emittent untersteht hier der gleichen Veröffentlichungspflicht wie heute schon in Bezug auf die im BEHG niedergelegten Schwellenwerte.

Die im BEHG neu eingeführten Schwellenwerte entsprechen denjenigen, welche in der UK-Gesetzgebung vorgeschrieben sind. Daher ist das BEHG ab 1. Dezember 2007 in Bezug auf die Schwellenwerte gleichwertig und **eine spezielle Regelung im ZR EU ist daher nicht mehr notwendig.** Die Streichung von Art. 28 Abs. 1 ZR EU hat keinen Einfluss auf die Äquivalenzanerkennung der FSA, da diese Bestimmung vollumfänglich durch den revidierten Art. 20 Abs. 1 BEHG ersetzt wird.

IV. REVIDIERTER ART. 28 ZR EU

Der revidierte Art. 28 ZR EU lautet wie folgt:

Art. 28 Offenlegung von Beteiligungen (aufgehoben)

Ein Emittent, der Transaktionen in eigenen Aktien ausführt und dessen Beteiligung einen vorgegebenen Grenzwert erreicht, unter- oder überschreitet, muss die entsprechende Transaktion und deren Einzelheiten innert vier Handelstagen melden.

Meldungen gemäss Abs. 1 und 2 müssen an die Öffentlichkeit und die SWX analog zur Meldung potenziell kursrelevanter Tatsachen nach Art. 72 KR (Ad hoc-Publizität) erfolgen.

V. INKRAFTSETZUNG

Der revidierte Art. 28 ZR EU tritt am **1. März 2008** in Kraft.

Das angepasste ZR EU wird im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Es ist zudem ab sofort im Internet abrufbar: http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules_eu_compatible_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html

